

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß
§ 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
§ 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bundes-Immissionsschutzgesetz;

bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

Antrag der bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Ferngasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung im Transportsektor (Teilgenehmigung 2) auf Fl.Nrn. 447/4, 447/6, Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 08.04.2025 der bioplusLNG GmbH die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von Gas aus dem Ferngasnetz für die Bereitstellung im Transportsektor erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist nach § 10 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sowie nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Genehmigung gem. § 8 BImSchG (Teilgenehmigung II):

- 1.1 Die bioplusLNG GmbH, Röthenbachtal 1, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in Form der Teilgenehmigung 2 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von im angeschlossenen Gasnetz enthaltenen Gas zur Bereitstellung im Transportsektor auf dem Grundstück mit den Flurnummern 447/4, 447/6 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz

unter den in Nummer 3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

- 1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

- 1.2.1 Die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art. 60 Bayerische Bauordnung (BayBO) inkl. der Zulassung folgender Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 BayBO:

[Zulassungen der Abweichungen von Abstandsflächen mit Hinweisen]

- 1.2.2 Die folgenden Genehmigungen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

- 1.2.2.1 Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb der Füllanlage zur Befüllung ortsbeweglicher Druckgeräte.

- 1.2.2.2 Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage mit Dampferzeuger.

- 1.2.3 Die folgenden wasserrechtlichen Entscheidungen:

- 1.2.3.1 Die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Röthenbach gem. § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 der Abwasserverordnung (Indirekteinleitergenehmigung).

- 1.2.3.2 Die Genehmigung nach 1.2.3.1 wird erteilt bis 31.12.2044.

1.2.3.3 Die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von mineralölhaltigem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Röthenbach gem. § 58 WHG in Verbindung mit Anh. 49 der Abwasserverordnung (Indirekteinleitergenehmigung).

1.2.3.4 Die Genehmigung nach 1.2.3.3 wird erteilt bis 31.12.2044.

1.3 Das Vorliegen eines Domino-Effekts i.S.v. § 15 StörfallV zwischen dem benachbarten Betriebsbereich der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG und dem vorliegend genehmigten Betriebsbereich der bioplusLNG GmbH wird festgestellt.

1.4 Der Betrieb der genehmigten Anlage ist erst dann zulässig, wenn im Rahmen eines Ortstermins eine Schlussabnahme durch den Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt ist und diese keine wesentlichen Mängel und Beanstandungen ergibt.

1.5 Die Genehmigung nach 1.1 erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder die Anlage nach Inbetriebnahme während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Antragsunterlagen

2.1 Der Genehmigung liegen die digital am 10.07.2024 eingereichten und mit Nachreichungen vom 20.09.2024, 23.09.2024, 09.10.2024, 16.10.2024 ergänzten bzw. aktualisierten Antragsunterlagen (siehe folgendes Inhaltsverzeichnis, die Nummerierung orientiert sich am Antragsdokument REZH_0_NEU_Inhaltsverzeichnis.pdf, sowie ergänzende Ausführungen) zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

Die Unterlagen liegen als zip-Datei zur Genehmigungsentscheidung im elektronischen Vorgang bei.

[Auflistung der Antragsunterlagen]

Ergänzend zum Antrag wurde die gutachtliche Stellungnahme hinsichtlich der Betrachtung von Störfallauswirkungen von Dennoch-Szenarien durch Ausbreitungsberechnungen auf Basis des Leitfadens KAS-55 zur Detailbewertung möglicher Domino-Effekte zwischen den Betriebsbereichen der bioplusLNG GmbH und der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG am Standort Röthenbach der TÜV Industrie Service GmbH vom 04.10.2024 (IS-AN1-MUC/sh) vorgelegt. Zudem wurde am 25.11.2024 die abschließende Bescheinigung Standsicherheit I vom 17.10.2024 zum vorliegenden Planungsstand vorgelegt (S-N/230076-01/2023).

2.2 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. 2.1 genannten einschlägigen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Anlagen-/ Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen ergehen ergänzend zu den Festsetzungen in der Genehmigungsentscheidung vom 21.06.2024 (Teilgenehmigung 1). Letztere behalten vollumfänglich Gültigkeit sofern sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen modifiziert oder aufgehoben werden. Nebenbestimmungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Fachstellen wurden in diese Entscheidung grundsätzlich nur aufgenommen, wenn durch diese die bereits in der Entscheidung zur Teilgenehmigung 1 vom 21.06.2024 verfügten Nebenbestimmungen ergänzt oder geändert wurden.

Die Genehmigung enthält Auflagen zu folgenden Bereichen:

- Allgemein
- Immissionsschutz
- Baurecht
- Gewerbeaufsichtsamt
- Abfallrecht

- Abwassereinleitung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Störfallrecht und Anlagensicherheit
- Bundesfernstraßengesetz

4. Kostenentscheidung

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweis

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 7, 8 BImSchG und § 27 Abs. 1 i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG in der Zeit vom 18.04.2025 bis einschließlich 02.05.2025 über die nachfolgende Internetseite zur Einsichtnahme zugänglich gemacht:

<https://www.nuernberger-land.de/bioplusLNG>

Die Zugänglichmachung der Genehmigungsentscheidung erfolgt nur für den genannten Zeitraum. Die Veröffentlichung erfolgt parallel im UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>). Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Schlichte
Abteilungsleitung Umwelt